



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT

Ersatzbaustoffverordnung – Zwischenbilanz und aktueller Stand zu gesetzlichen Regelungen und Ausblick

Fachgespräch Ersatzbaustoffverordnung – Praxiswissen

30.07.2025

Landesamt für Umwelt

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität



ÜBERSICHT

- Mantelverordnung/ErsatzbaustoffV
- Bundeseinheitliche Regelungen
- Neue Veröffentlichungen der LAGA
- Veröffentlichung des Landes/Aktuelle Aktivitäten
- Bündnisvereinbarung
- Neuerung/Veränderung
- Ausblick/Fazit



MANTELVERORDNUNG

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten- verordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

vom 9. Juli 2021*

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

vom 13. Juli 2023**

Die Verordnungen sind am 1. August 2023 in Kraft getreten

*Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, am 16. Juli 2021

**Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 186, am 18. Juli 2023

MANTELVERORDNUNG

Ziele sind:

- die im Sinne des § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten (Abfallhierarchie) sowie
- die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) näher zu bestimmen bzw. an den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse anzupassen
- Wiederverwendungs- und Recyclingquoten sollen weiter erhöht werden
- Ressourcenschonung (Deponieraum)



UMSETZUNG

- bundeseinheitliche Regelungen
- hohe Umwelt-Qualität der Ersatzbaustoffe
- Gleichwertigkeit von Ersatzbaustoffen mit Primärrohstoffen (Normen, Einsatzgebiete)
- Güteüberwachung zur besseren Akzeptanz (System der Eigen-/Fremdkontrolle)
- definierte Einbauweisen
- Kontrolle des Verbleibs für bestimmte Ersatzbaustoffe durch ein Ersatzbaustoffkataster



BUNDESEINHEITLICHE REGELUNGEN

EBV wird „erläutert“ durch:

- Veröffentlichungen der LAGA (FAQ, Arbeitshilfen,..)
- länderspezifische FAQs
- länderspezifische Handlungshilfen, Erläuterungen (teilweise Anpassung/Überarbeitung früherer Dokumente)
- Rheinland-Pfalz: Arbeitsgruppe wurde 2021 unter Obmannschaft des LfU im Auftrag des MKUEM eingerichtet, um vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung der EBV durchzuführen - Weiterführung durch regelmäßige Jourfixe



NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN DER LAGA

- Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung (Version 2 bzw. 3)
- Arbeitshilfe zu Güteüberwachungsgemeinschaften nach § 13a und 13b ErsatzbaustoffV
- Novellierung der LAGA Mitteilung 32 (PN98)
- Novellierung der Handlungshilfe zur LAGA Mitteilung 32 (PN98)



FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

Neue Themen der Version 3:

- Einbau unaufbereiteter Bauschutt/Abbruchmaterialien bzw. Umlagerung
- Asphaltmischgut
- Pflastersteine aus MEBs
- Aufbereitungsanlagen - Standortwechsel
- Ziegelmaterial
- Umfang der Prüfzeugnisse (EgN, WPK, FÜ, Probenahme)
- Orientierungswerte
- Probenahme
- Einzelfallentscheidung

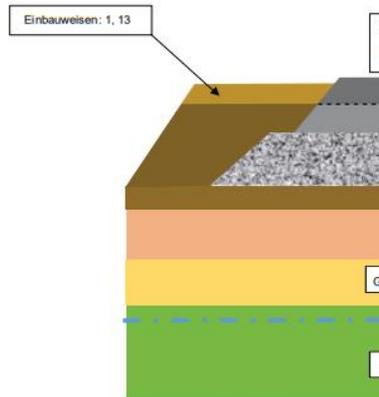
BISHERIGE VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES LANDES

- Leitfaden Boden 3. Auflage
- Leitfaden Grundwasser 2. Auf
- Abgrenzungsschreiben gef./nicht
- Entscheidungshilfe Deponien



LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT BODEN-MATERIAL UND UNGEBUNDENEN/GEBUNDENEN STRASSENBAUSTOFFEN HINSICHTLICH VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG

Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Mobilität



Materialklasse 0 kann außerhalb der V
Materialklasse 0* kann außerhalb der V

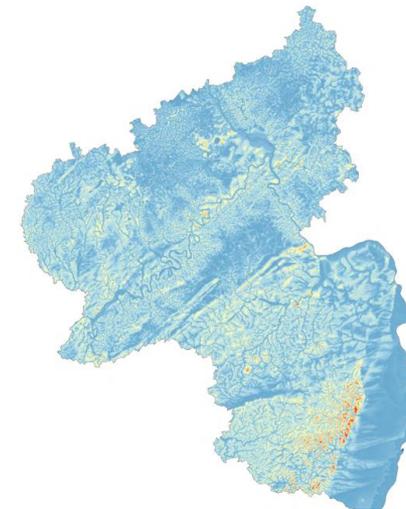
V
ecke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumengebunden
nferbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener De
agschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht
shottertragschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht
rostschuttschicht (ToB), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1m ab Planum jeweils
B, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung, Unterbau bis 1m Dicke ab Planum sowie
iltungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel

Straßenkörper

Konfiguration für Grundwasserdeckschichten: **ungünstig/günstig**
Außerhalb/Innerhalb von Wasserschutzbereichen

(BEMESSUNGS)GRUNDWASSERSTAND, KÜNSTLICHE GRUNDWASSERDECKSCHICHTEN UND HINTERGRUNDWERTE IM GRUNDWASSER

Leitfaden mit Erläuterungen im Rahmen der ErsatzbaustoffV und BBodSchV in Rheinland-Pfalz



Einbauanleitung

3
anum
den GW-Stand
gl. 0,5 m (MK ≤ 1)
gl. 0,5 m (MK > 1)
m

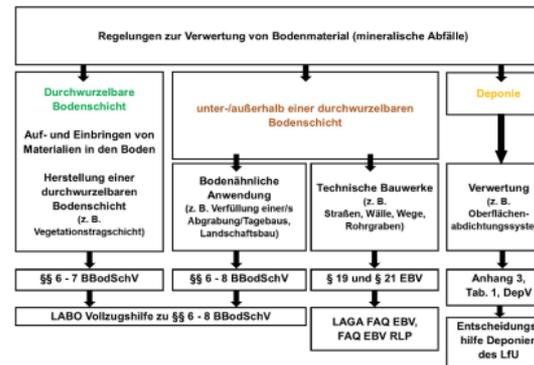
BISHERIGE VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES LANDES

- Handbuch Entsorgungsplanung für den kommunalen Tief- und Straßenbau
- Formblatt „grundlegende Charakterisierung von Abfällen“
- Rundschreiben zum Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen
- Merkblatt zur Entsorgung von Gleisschotter

HANDBUCH
ENTSORGUNGSPANUNG FÜR DEN KOMMUNALEN
TIEF- UND STRASSENBAU IN RHEINLAND-PFALZ



MERKBLATT
ENTSORGUNG VON GLEISSCHOTTER



Analytik, Abfalleinstufung,
Deponierung, Verwertung

Abbildung 3: Regelungsbereiche zur Verwertung von Bodenmaterial



BISHERIGE VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES LANDES

- **Rundschreiben zum Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen**
- Rundschreiben Zuständigkeiten
- Positionspapier zukünftiger Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch
- FAQs zur ErsatzbaustoffV in Rheinland-Pfalz
- Liste der Güteüberwachten Betriebe



Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Ersatzbaustoffen, die unter Einhaltung der Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) hergestellt und entsprechend den Anforderungen derselben verwendet werden sollen (Einbau in ein technisches Bauwerk), kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass für diese Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist und sie dementsprechend als Produkte eingestuft werden können – sie unterfallen somit nicht mehr dem Abfallrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Wolfgang Eberle



1. Nachweisführung Deponien

a) Frage:

Wie ist eine Ablagerung von Bodenmaterial auf Deponien zu dokumentieren und nachzuweisen?

Wie ist der hierzu erforderliche Nachweis der Nichtverwertbarkeit zu führen und zu prüfen?

Antwort:

Die Beseitigung von Bodenmaterial auf Deponien ist im Rahmen der Neufassung der DepV ab dem 01.08.2023 u.a. gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a geregelt. Der Abfallerzeuger hat den Nachweis vor der ersten Anlieferung mit der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls dem Deponiebetreiber vorzulegen (Nr. 2a: Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten). Hierzu sind folgende Prüfschritte vor einer Ablagerung auf einer Deponie durchzuführen:

- **1. Schritt:** Ist eine Verwertung des Bodenmaterials nach EBV möglich?
- **2. Schritt:** Wenn die Umweltparameter der EBV eingehalten werden, ist zu prüfen, ob die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG). Abhängig von den Anforderungen an das



AKTUELLE AKTIVITÄTEN

- Einführung Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 3
- Landesarbeitsgruppe zur „Etablierung thermischer Behandlungskapazitäten für teerhaltigen Straßenaufbruch“
- Projekt „Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau“ mit Fach- & Informationsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern in LAGA Ausschüssen
- Beteiligung an Projekten des Umweltbundesamts



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

MINISTERIEN ▾



Bündnis

Ersatzbaustoffverordnung

Recycling-Materialien

Veranstaltungen

Service





Auf einen Blick



© Stockwerk-Fotodesign -
stock.adobe.com

FAQs Rheinland-Pfalz

Hier finden Sie die nach aktuellem Stand landesspezifischen FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung.



© Thapana_Studio - stock.adobe.com

Liste der güteüberwachten Betriebe

Hier finden Sie die Liste der nach EBV güteüberwachten Produzenten von RC-Baustoffen. Aktueller Stand: Januar 2025, nach PLZ sortiert.





www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de



Wir über uns

[MEHR >](#)



Güteüberwachung

[MEHR >](#)

ÜBER UNS

[Kontakt](#)
[Impressum](#)
[Datenschutz](#)
[Sitemap](#)
[Erklärung zur Barrierefreiheit](#)

NÜTZLICHE LINKS

[Ministerien](#)

INFOS

[Pressemitteilungen](#)



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de



Bündnis

Ersatzbaustoffverordnung

Recycling-Materialien

Veranstaltungen

Service



Rundschreiben zu Übergangsregelungen



Rundschreiben zum Ende der
Abfalleigenschaft von mineralischen
Ersatzbaustoffen



Rundschreiben zur Einführung des
Formblattes zur grundlegenden
Charakterisierung von Abfällen nach § 8 Abs. 1
DepV



Positionspapier zukünftiger Entsorgung von
teerhaltigem Straßenaufbruch



Merkblatt Gleisschotter



Vorläufige Vollzugshilfe zur EBV in Verbindung
mit § 10 Abs. 1 der AwSV





GÜTEÜBERWACHUNG

- Freiwillige Teilnahme am „System der Gütesicherung Rheinland-Pfalz“ wurde abgelöst durch die verbindliche Güteüberwachung für alle Ersatzbaustoffe
 - 2023: 17 Firmen mit insgesamt 47 RC-Baustoffen
 - 2024: ca. 80 Firmen mit ca. 185 Ersatzbaustoffen
 - 2025: ca. 115 Firmen mit ca. 235 Ersatzbaustoffen(überwiegend RC-1 Material; Anteil von RC-2 u. RC-3 < 10 %)
- Baustoffüberwachungsverein (BÜV) HRS als Güteüberwachungsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz mit 44 Mitgliedern aus Anlagenbetreibern, Aufbereitern, Untersuchungs- und Überwachungsstellen und Laboren
- anerkannt in Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland, Niedersachsen



„Neue“ Bündnisvereinbarung

- Unterzeichnung auf dem Bündnispartnertreffen am 28.04.2025





Bündnispartner



K. Eder

Staatsministerin
Katrin Eder
Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz

Doris Ahnen

Staatsministerin
Doris Ahnen
Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Daniela Schmitt

Staatsministerin
Daniela Schmitt
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz

Markus Zwick

Vorsitzender
Markus Zwick
StädteTag
Rheinland-Pfalz e.V.

Achim Schwickert

Vorsitzender
Achim Schwickert
Landkreistag
Rheinland-Pfalz e.V.

Ralph Spiegler

Vorsitzender
Ralph Spiegler
Gemeinde und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.

Klaus Rohletter

Präsident
Klaus Rohletter
Bauwirtschaft
Rheinland-Pfalz e.V.

Axel Bettendorf

Geschäftsführer
Axel Bettendorf
Arbeitsgemeinschaft der Handwerks-
kammern Rheinland-Pfalz

Thomas Weber

Vorsitzender
Thomas Weber
Baustoffüberwachungsverein
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland e.V.
(BOV HRS)

Philipp Rosenberg

Geschäftsführer
Philipp Rosenberg
Industrieverband Steine und Erden e.V.
Neustadt/Weinstraße
Fachverband Recycling-Baustoffe

Joachim Becker

Vizepräsident
Joachim Becker
Architektenkammer
Rheinland-Pfalz

Dr.-Ing Horst Lenz

Präsident
Dr.-Ing Horst Lenz
Ingenieurkammer
Rheinland-Pfalz



Neuerungen/Veränderungen

- Anpassung an die Ersatzbaustoffverordnung
- Liste der güteüberachten Betriebe beim Landesamt für Umwelt (LfU), https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/fileadmin/kreislaufwirtschaft-bau/Startseite/Auf_einen_Blick/2025-01-31_Liste_Betriebe_.pdf
- Produktneutrale Ausschreibung unter Berücksichtigung von § 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
- Bevorzugung von RC-Produkten bei öffentlichen Ausschreibungen



Deponien

Formblatt 1



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR UMWELT

g vor Deponierung (LfU),
vom 01.04.2025

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV		
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?		
A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung: <input type="checkbox"/> Werte überschreiten die Zulässigkeitskriterien nach Tabelle 1 Anhang 3 DepV. <input type="checkbox"/> Abfall enthält Asbest, Persistente organische Schadstoffe (POP) oder ist als Ersatzbaustoff ungeeignet (§14 Abs. 2 DepV). <input type="checkbox"/> Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 8 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV). <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ (nachvollziehbare Begründung erforderlich!).	
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Die untenstehende Reihenfolge ist gemäß § 6 KrWG zwingend einzuhalten. Geprüfte Verwertungswege: <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Verwendung als Ersatzbaustoff auf anderen Deponien <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____	
C	Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!): _____ _____ _____	
D	Ort, Datum	bei der Erstellung hat mitgewirkt
	Unterschrift (Abfallerzeuger)	



Änderung LKrWG

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- b) In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Bei der **Aufstellung von Bebauungsplänen** wirken die Abfallbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere als Träger öffentlicher Belange, darauf hin, dass ein **Erdmassenausgleich im Rahmen eines Erdmassenverwertungskonzeptes** ein-geplant und durchgeführt wird. Dabei sollen insbesondere durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sowie von Lärm- und Sichtschutz-wällen die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten in **besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten** nach § 6 Absatz 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.“



Abfallende

- Neuregelung zum „Ende der Abfalleigenschaft“ für **alle** nach Ersatzbaustoffverordnung hergestellte „Produkte“
- Rundschreiben des MKEUM vom 08.04.2025
- Voraussetzung: Weitere Gültigkeit der EBV für diese „Produkte“
- Imagegewinn bei Vermarktung
- Kein „A-Schild“ bei Transport auf die Baustelle mehr nötig

AUSBLICK

■ Artikel 5 der MantelV:

- Überprüfung der Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle bis zum 01.08.2025; ggf. Anpassung der Verordnung

§ 5 (2): Die Bundesregierung überprüft auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 1. August 2025 die Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle und setzt Folgerungen gegebenenfalls durch Anpassungen der Verordnung um.

§ 5 (3): Die Bundesregierung führt ein wissenschaftlich begleitetes Monitoring durch, das insbesondere

- eine Bestandsaufnahme,*
- die Evaluierung der Werteregulungen des Fachkonzeptes der Ersatzbaustoffverordnung,*
- die Evaluierung der Werteregulungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung,*
- die tatsächliche Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen unter Berücksichtigung der in bautechnischen Normen und Regelwerken festgelegten geeigneten Bauweisen sowie regionaler Verfügbarkeiten und Märkte,*
- die Entwicklung der Deponiemengen der in den Regelungsbereich der Verordnung fallenden mineralischen Abfälle,*
- die Wiederverwendungspotentiale der Ersatzbaustoffe mit höheren Schadstoffgesamtgehalten im second-life sowie*
- die Ableitung von Indikatoren und Parametern, um die zukünftige Entwicklung des Recyclings und der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe in einem fortlaufenden Monitoring zu verfolgen,*

umfasst und berichtet bis zum 1. August 2027 dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse.



FAZIT

- Die ersten Hürden sind genommen.
- Es ist schon viel passiert
- Es besteht noch viel Aufklärungsarbeit.
- Der bürokratische Aufwand sollte reduziert werden – weniger Dokumentationspflichten.
- 2. Novelle der ErsatzbaustoffV sollte zeitnah erfolgen, um die (nicht gewollten) Einschränkungen zu beheben.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Reinhard Meuser

E-Mail: reinhard.meuser@mkuem.rlp.de

Tel.: 06131 16- 5968

Eike Grabowski

E-Mail: eike.grabowski@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1320

Viktoria Meiser

E-Mail: viktoria.meiser@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1312

